

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, LGBl. Nr. 14/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/ 2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge die sich aus folgender Tabelle ergebenden Prozentsätze:

Der Beitragssatz beträgt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Geburtsjahrgänge

ab 1985	10,35%
1984	10,40%
1983	10,45%
1982	10,49%
1981	10,54%
1980	10,59%
1979	10,64%
1978	10,69%
1977	10,74%
1976	10,79%
1975	10,84%
1974	10,89%
1973	10,94%
1972	10,98%
1971	11,03%
1970	11,08%
1969	11,13%
1968	11,18%
1967	11,23%
1966	11,28%
1965	11,33%
1964	11,38%
1963	11,42%
1962	11,47%
1961	11,52%
1960	11,57%
1959	11,62%
1958	11,67%

1957	11,72%
1956	11,77%
1955	11,82%

2. In § 26 Abs. 2 wird nach dem Zitat „Abs. 1“ die Wortfolge „und 1a“ eingefügt.

3. In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so hat die Gemeinde“ durch die Wortfolge „Die Gemeinde hat“ ersetzt.

4. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.“

5. In § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zu dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt“ durch das Wort „bislang“ ersetzt.

6. § 27 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Anrechnungsbetrag beträgt

1. für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der im § 11 Abs. 1a angeführten Geburtsjahrgänge 22,8%,
2. für alle übrigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 23,6%

der Beitragsgrundlage gemäß § 11 für jeden Monat des Anspruchs auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.“

7. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten.“

8. Im 9. Abschnitt wird die Überschrift „Schlußbestimmungen“ durch die Überschrift „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ersetzt.

9. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) §§ 26 und 27 und der 9. Abschnitt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.“

10. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx

(1) Abweichend von § 27 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist der Bemessung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 § 27 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist der Leistung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 § 27 Abs. 1, 2 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

Erläuterungen

Nach den bezugerechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder wird von den Politikerinnen- und Politikerbezügen ein Pensionsversicherungsbeitrag einbehalten. Erst wenn die politischen Organwalterinnen und Organwalter aus ihren jeweiligen politischen Funktionen ausscheiden, wird sodann ein - um einen fiktiven Dienstgeberanteil ergänzter - „Anrechnungsbetrag“ der Beitragsgrundlage von der in Betracht kommenden Gebietskörperschaft an den Pensionsversicherungsträger überwiesen, bei dem diese Personen versichert sind oder zuletzt versichert waren. Erst dann erwerben sie Versicherungszeiten, nämlich Beitragsmonate der Pflichtversicherung, und können die Rückerstattung jener Beitragsteile von Bezügen, die (allenfalls mit sonstigen Einkünften) über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, beantragen.

Diese Regelung stößt auf Kritik, zumal Beitragserstattungen oft erst nach Jahren oder Jahrzehnten der politischen Tätigkeit lukriert werden könne.

Der Bund hat daher mit der Novelle BGBI. I Nr. 52/2011 das Bundesbezügegesetz dahingehend geändert, dass die Überweisung des Anrechnungsbetrages an die Pensionsversicherungsträger in der Vollziehung des Bundes jeweils für ein Kalendermonat, für die Vollziehung in den Ländern auch jeweils für ein Kalendermonat, Kalenderhalbjahr oder Kalenderjahr spätestens am letzten Tag des entsprechenden Zeitraumes zu erfolgen hat, um so eine monatliche, halbjährliche oder jährliche Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung zu ermöglichen. Dadurch wird auch den Ländern die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Regelungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 3 des BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBI. I Nr. 64/1997, ist die Landesgesetzgebung befugt, für die Teilnahme an der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzliche zu treffen.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den Änderungen der bezugerechtlichen Vorschriften des Bundes sollen daher die Bestimmungen betreffend den Überweisungszeitpunkt des Anrechnungsbetrags angepasst werden.

Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrags und des Anrechnungsbetrags an die Bundesregelung anzupassen, die für Geburtsjahrgänge 1955 bis 1985 eine Beitragstaffelung zwischen 11,82% und 10,35% sowie einen Anrechnungsbetrag in der Höhe von 22,8% vorsieht.

Finanzielle Auswirkungen:

Langfristig betrachtet ist die vorgeschlagene Neuregelung mit einem Zinsenverlust für die Gemeinden verbunden, da der Anrechnungsbetrag nicht erst mit dem Funktionsende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sondern regelmäßig (monatlich, halbjährlich oder jährlich) an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zu überweisen ist.